

Stadt Herzogenrath

Benutzungsbedingungen für die Hundefreilaufwiese „An der Waidmühl“

Der Boxerclub e.V. und Frau Jil Meyer (im Folgenden „Betreiber“ genannt) haben im Auftrag der Stadt Herzogenrath jeweils für sich alleine die Aufsicht und das Hausrecht über die eingefriedete Hundefreilaufwiese „An der Waidmühl“ für im Stadtgebiet Herzogenrath angemeldete Hunde. Den Betreibern wurden die Obliegenheiten zum Betrieb im Rahmen der Nutzungsbedingungen und Verhaltens- und Zugangsregeln übertragen. Das Gelände in der vorbenannten Funktion unterliegt den nachfolgenden Nutzungsbedingungen sowie Verhaltens- und Zugangsregeln:

1) Öffnungs-und Betriebszeiten

Die Betreiber legen die Öffnungszeiten fest und geben diese bekannt.

Die Betreiber können im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb der folgenden Betriebszeiten individuelle Terminabsprachen anbieten. Das Gelände darf nur während der Betriebszeiten:

Montag: 16:00 – 18:00 Uhr,
Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr und
Samstag 10:00 – 12:00 Uhr

genutzt werden.

Eine Anpassung der Betriebszeiten ist der Stadt Herzogenrath jederzeit vorbehalten.

Die Betreiber stellen während der Öffnungszeiten die Betreuung und Aufsicht über das Gelände sicher. Sie regeln und begrenzen den Zugang von Teilnehmer*innen, Besucher*innen und Hunden.

Das Öffnen und Schließen des Geländes erfolgt durch einen benannten und begrenzten Personenkreis von Schlüsselinhabern der Betreiber.

2) Haftung

Die Stadt Herzogenrath haftet nicht für Schäden, die in Verbindung mit dem Freilaufen von Hunden oder der Nutzung des Geländes stehen. Die Hundehalter haften alleine für auftretende Personen-, Sach- oder sonstige Schäden, die durch ihre Hunde oder infolge der Nutzung des Geländes verursacht werden. Die Stadt Herzogenrath haftet ebenso nicht für Schäden, die in Verbindung als Teilnehmer*in, Besucher*in, Nutzer*in des Freilaufs sowie des Geländes insgesamt entstehen.

Die Stadt Herzogenrath weist nachdrücklich darauf hin, dass auf dem Gelände, insbesondere auf der Wiese, Löcher, Erhebungen, Wurzeln oder Bodenunebenheiten vorhanden sind. Diese können durch Laub, Dreck oder Schnee verdeckt sein. Zu beachten ist auch, dass bei Regen oder Schnee eine erhöhte Rutschgefahr für Mensch und Hund besteht. Die Wiese wird nicht von Laub und Schnee geräumt.

Die Stadt und die Betreiber behalten sich ausdrücklich vor, den Zugang zur Wiese z. B. aufgrund der Witterungsverhältnissen oder aus sonstigen wichtigen Gründen (amtliche Unwetterwarnung, höhere Gewalt, Wartungsarbeiten usw.) zu schließen.

3) Zugang und Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang und die Teilnahme am Freilauf ist auf max. 10 Hunde pro Stunde beschränkt und wird durch die Betreiber geregelt. Dies beinhaltet u.a. die Zuteilung und Verteilung auf Gruppen, Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer*innen/Hunde.

Voraussetzungen für die Nutzung der Hundefreilaufwiese:

- Der Zugang zur Hundefreilaufwiese und die Teilnahme ist nur nach erfolgter vorheriger Registrierung und Buchung eines Termins möglich.
- Die teilnehmenden Hunde müssen vollständig geimpft sein. Ein Nachweis hierzu ist bei Zutritt zur Hundefreilaufwiese unaufgefordert vorzulegen.
- Die teilnehmenden Hunde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. In Zweifelsfällen ist ein tierärztlicher Nachweis vorzulegen.
- Für alle teilnehmenden Hunde ist der Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung vorzulegen, welcher den Hundehalter als Versicherungsnehmer ausweist. Veränderungen im Vertragsverhältnis, die sich auf die Haftung auswirken sind unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Kündigungen, Wechsel der Versicherung. Liegt aufgrund eines Versäumnisses des/der Hundehalter*in tatsächlich kein Versicherungsschutz vor, haftet der/die Hundehalter*in in vollem Umfang für entstandene Schäden. Darüber hinaus wird die weitere Nutzung der Hundefreilaufwiese dauerhaft untersagt.
- Für alle teilnehmenden Hunde ist die Veranlagung zur Hundesteuer nachzuweisen.
- Für alle teilnehmenden großen Hunde im Sinne des § 11 Landeshundegesetzes NRW ((LHundG NRW - mindestens 40 cm und/oder 20 kg) ist die Anzeige des Hundes bei der Örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen.
- Für alle teilnehmenden Hunde, die als gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) oder als Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) einzustufen sind, ist der Zugang und die Nutzung nur zulässig, wenn eine Erlaubnis zur Haltung vorliegt und der Haltungsort im Stadtgebiet der Stadt Herzogenrath ist. Beim Führen von gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen hat die den Hund führende Person die Erlaubnis oder eine Kopie der Erlaubnis zum Halten des Hundes mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Betreibern auf Verlangen auszuhändigen.
- Eine Befreiung von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht (gem. Gutachten des zuständigen Veterinäramtes nach § 5 Abs. 3 LHundG NRW), welche Hunde nach §§ 3 oder 10 LHundG NRW hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit den anderen Hunden gleichstellt, ist vorzulegen.
- Für alle Hunde, die als gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) oder als Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) gelten und nicht über die o. g Befreiung von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht verfügen, ist der Zugang und die Nutzung des Geländes ausschließlich mit Maulkorb gestattet. Der Maulkorb muss ein festsitzender Beißkorb aus Leder, Kunststoff oder Metall sein. Alle anderen Arten das Beißen verhindernde Vorrichtungen sind unzulässig. Darüber hinaus sind diese Hunde vom allgemeinen Freilauf ausgeschlossen und nur zu vereinbarten Zeiten, entweder im Einzelauslauf oder in einer definierten Gruppe, in der alle teilnehmenden Hunde Maulkörbe tragen, aufzunehmen.

- Hunde, die sich als nicht sozialverträglich erweisen und/oder nicht über ein gewisses Maß an Grundgehorsam, insbesondere nicht abrufbar sind, sind ebenfalls nur im Einzelauslauf oder in einer definierten Gruppe zulässig. Hierüber entscheiden die Betreiber im Einzelfall.
- Jede/r Nutzer*in der Hundefreilaufwiese erkennt mit Betreten des Geländes diese Nutzungsbedingungen an und verpflichtet sich diese, insbesondere die Verhaltensregeln, uneingeschränkt zu befolgen.

4) Verhaltensregeln

- Jede Person, die das Gelände betritt hat sich so zu verhalten, dass keine Dritte Person und kein anderer Hund gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- Jede/r Nutzer*in hat während des Aufenthaltes auf dem Gelände die Aufsichtspflicht über seinen/e Hund/e. Es ist stets Sichtkontakt zu halten, um zeitnah in aufkommenden Gefahrensituationen, wie z. B. heftiges Hetzen, Drohfixieren, ständiges Dominieren, Beißattacken usw., die Situation entschärfende Maßnahmen ergreifen zu können.
- Den Anweisungen der Betreiber sind Folge zu leisten.
- Aggressives Verhalten, wie verbale Attacken oder körperliche Übergriffe, wird nicht geduldet und führt zu einem sofortigen Platzverweis durch die Betreiber. Je nach Schwere des Falls kann ein befristeter oder unbefristeter Ausschluss von der Nutzung der Hundefreilaufwiese ausgesprochen werden. Gleiches gilt für den Umgang mit dem eigenen oder fremden Hund. Schlagen, Schütteln oder Treten sowie sonstiges Verhalten gegenüber den Hunden, welches nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist oder sich als nicht artgerechter Umgang mit dem Tier erweist und so den allgemein anerkannten Umgangsregeln entgegensteht, führt zum sofortigen Ausschluss vom Freilauf.
- Buddeln auf dem Gelände ist vom/von dem/der Hundehalter*in zu unterbinden. Sollte ein Hund unbemerkt beginnen ein Loch zu buddeln, ist dieses durch den/die Tierhalter*in bzw. Hundeführer*in umgehend wieder zu schließen. Buddellöcher stellen ein hohes Unfallrisiko für Mensch und Tier dar. Buddeln im Bereich des Zaunes ist sofort zu unterbinden.
- Verunreinigungen jeglicher Art, die durch Mensch oder Hund erfolgen, sind unverzüglich vom/von dem/der Hundehalter*in oder Hundeführer*in zu beseitigen und in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Die Freilauffläche liegt in Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung. Um die Akzeptanz der Einrichtung zu erhalten, soll jeder Beteiligte darauf hinwirken, dass mögliche Störungen, insbesondere durch Lärm, vermieden werden. Als Lärm in diesem Sinne werden häufig Geräuschkulissen wie z. B.: lautes An- und Abfahren mit dem PKW, Türenknallen, lautes Gerede, Gerufe, Gegröle, Geschreie, „Partystimmung“, laute Musik, dauerhaftes Gebelle, insbesondere wenn die Hunde animiert werden, usw. empfunden.
- Die Hunde dürfen nicht mit einer Leine oder Ähnlichem am Zaun befestigt werden. Des Weiteren dürfen die Hunde nicht im Auto oder im Transporthänger oder ähnlichem untergebracht werden.
- Während des Freilaufs dürfen die Hunde auf der Hundewiese nicht gefüttert werden (Vermeidung von Neid und Beutestreitigkeiten als mögliche Gefahrenquelle). „Leckerchen“ sind zu vermeiden bzw. nur dem eigenen Hund abseits der anderen Hunde zu geben.
 - Im Gruppenfreilauf sind jegliche Spielzeuge für Hunde, auch Holzstöcke und Äste, verboten. (Vermeidung von Neid und Beutestreitigkeiten als mögliche Gefahrenquelle)
 - Auf dem gesamten Gelände herrscht Alkoholverbot.
 - Auf dem gesamten Gelände herrscht Rauchverbot.
 - Auf dem gesamten Gelände ist offenes Feuer verboten.

- Kinder und Jugendliche dürfen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Wiese nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten und volljährigen Begleitperson nutzen, auf die von den Eltern die Erziehungsberechtigung für die Dauer des Wiesenbesuches übertragen wurde. Ihnen obliegt die alleinige Aufsichtspflicht über die Minderjährigen. Die Kinder sind stets im Auge zu behalten. Die Gefahr, die von Hunden ausgehen kann, ist nicht zu unterschätzen (sei es aus Angst, durch schlechte Erfahrungen, schlichter Unwillen Kindern gegenüber oder auch das versehentliche Umrennen im Spiel). Die Wiese ist ein Trainings- oder Freilaufgelände für Hunde, kein Spielplatz für Kinder. Die Kinder haben in Reichweite ihrer Eltern bzw. der befugten Aufsichtsperson zu bleiben. Kontakt von Kindern zu fremden Hunden ist nur nach Einwilligung des/der jeweiligen Hundehalter*in erlaubt. Schreien, Rennen, Rumtoben und sonstiges normales Kinderverhalten kann bei Hunden Jagd- und Beutereflexe auslösen und ist daher auf der Wiese nicht zulässig.

5) Ausschluss von der Nutzung der Hundefreilaufwiese

Benutzer*innen, die wiederholt gegen die vorgenannten Nutzungsbedingungen verstoßen oder den Anordnungen der Betreiber zuwiderhandeln oder nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Hundefreilaufwiese vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.